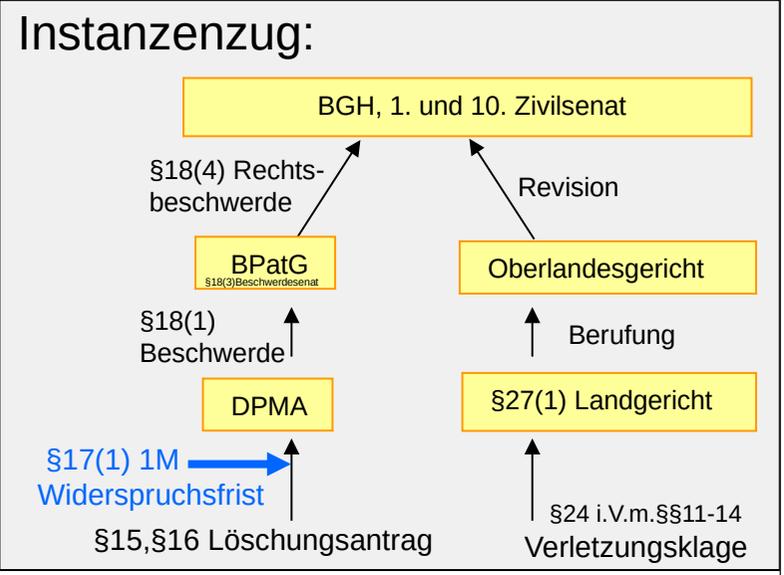
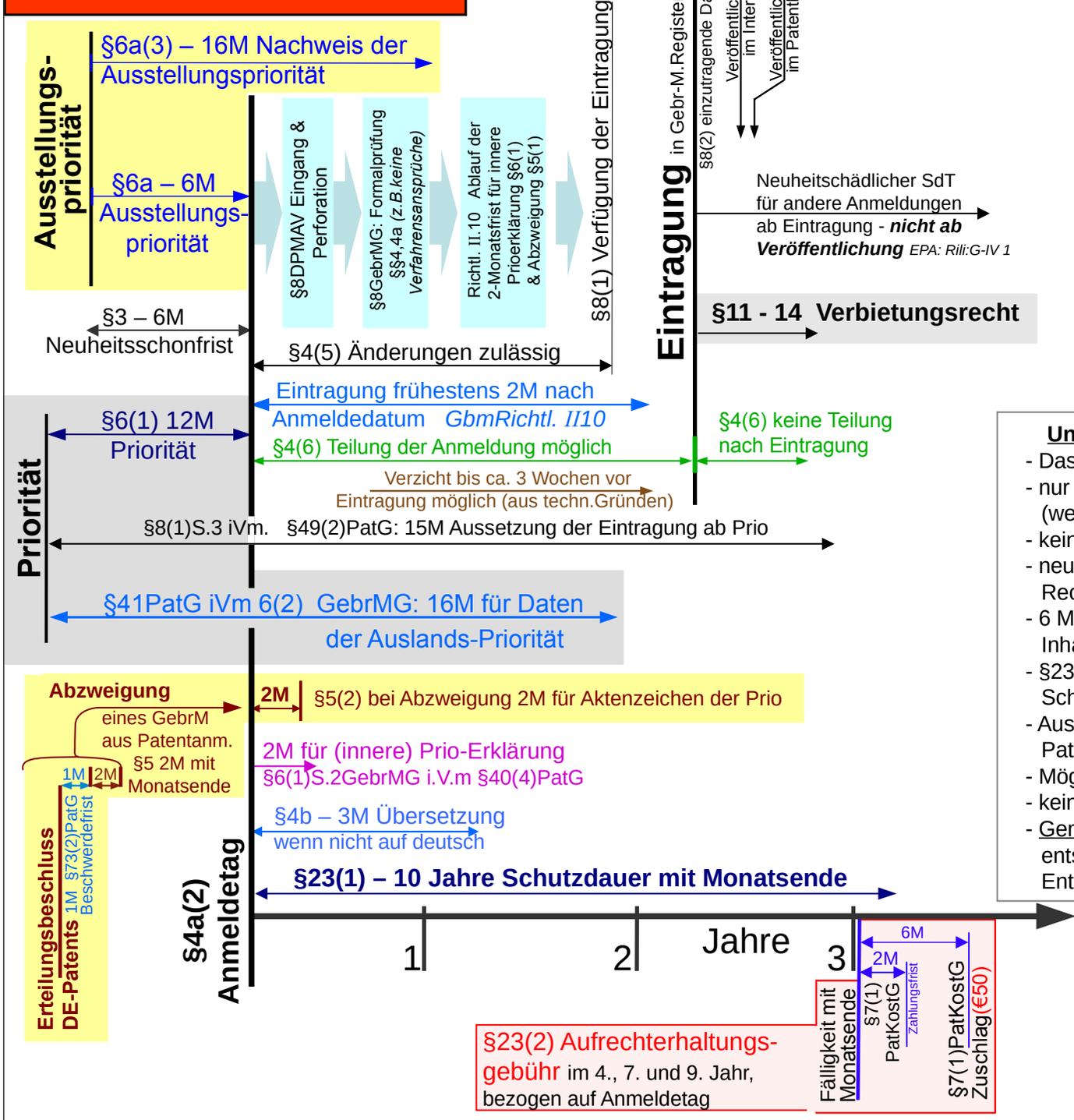


Gebrauchsmuster



- ### Unterschiede von Gebrauchsmuster zum Patent:
- Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Recht §8(1)
 - nur inländische Vorbenutzung oder schriftliche Offenbarung (weltweit) sind neuheitsschädlich §3
 - keine Verfahrensansprüche §2 Nr.3
 - neuheitsschädlich nach-veröffentlichter SdT nur, wenn älteres Recht eingetragen §15(1)2 GebrMG (ohne vorläufigen Schutz)
 - 6 Monate Neuheitsschonfrist §3 S.3 (Handlung des Inhabers), aber beachte: Schonfrist-Falle Art.55(1)a EPÜ
 - §23 Schutzdauer 10 Jahre (anders als beim Patent endet Schutzdauer mit dem Monatsende)
 - Ausstellungspriorität §6a GebrMG ist weiter gefasst als bei Patent, da nicht nur amtlich anerkannte Ausstellungen
 - Möglichkeit der Abzweigung §5(1)S.1 von einem Patent
 - keine Zusammenfassung
 - Gemeinsamkeit: Erfinderischer Schritt §1(1) des GebrM entspricht erfinderischer Tätigkeit des Patents gemäß Entscheidung „Demonstrationschrank“

Dr. Schön, Neymeyr & Partner
 Patentanwälte mbB
 www.schoen-partner.de
 Haftungsausschluss, Stand: Juni 2018